

Teilnahmebedingungen



see(h)
arte

Teilnahmebedingungen

zzgl. Medien- und Marketingpaket € 100,- einmalig je Messestand

Darin enthalten: Eintrag in der Ausstellerliste online, Eintrag auf der Homepage SEE(H)ARTE und zusätzlich 20 VIP-Karten für die große Eröffnungsveranstaltung, sowie flächendeckende Bewerbung der Messe in Print und Online.

zusätzliche Leistung: Zahlstadien sowie eine kostenlose Verpackungstadien. Verpackung der verkauften Objekte und Nachhängung eines neuen Werkes. (1-2 Werke um die freie Fläche zum Füllen, Eine Planskizze Ihres Standes erhalten Sie nach Fertigstellung der Hallenaufplanung. Diese wird auch auf der Homepage angezeigt.

Alle Preise verstehen sich Netto zzgl. der gültigen MwSt. Die unter Teil 5 Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien für die Teilnahme an der SEE(H)ARTE werden hiermit vollumfänglich rechtsverbindlich anerkannt. Es bestehen keine zusätzlichen Vereinbarungen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aschaffenburg.

1. VERANSTALTUNG

ART –Schoch und Kunstkaufhaus

2. VERANSTALTER

ART –SCHOCH & KUNSTKAUFHAUS

Talackerstr. 9

CH-8259 Kaltenbach

Gesellschafter: Rainer Schoch

Messtelefon: +41 (0) 76330 66 23

info@art-schoch.ch

www.see-h-arte.com

3. ORT, DAUER UND DURCHFÜHRUNG

Die SEE(H)ARTE wird im Outlet- Center, Seemaxx in Radolfzell durchgeführt.

Öffnungszeiten:

Auf der Webseite

4. AUFBAU- UND ABBAUZEITEN

Aufbau:

Siehe Bewerbungsformular

Abbau

Siehe Bewerbungsformular

5. KURATOR

Das Kuratoren-Team wird vom Veranstalter bestellt. Es berät den Veranstalter bei der Auswahl der Aussteller und überwacht auf der Messe die Einhaltung der Teilnahmebedingungen. Eine rechtliche Überprüfung der Beratungstätigkeit des Kurators ist ausgeschlossen.

6. ANMELDUNG

Ihre Absicht zur Teilnahme erklären Sie durch Rücksendung und Zugang des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars beim Veranstalter. Mit Ihrer Unterschrift/Zusendung erkennen Sie zugleich die Allgemeinen Teilnahmebedingungen an. Mögliche auf dem Anmeldeformular geäußerte Vorbehalte oder Wünsche (insbesondere bzgl. Platzierung) werden nicht als Bedingung für eine Beteiligung anerkannt und auch ansonsten nicht berücksichtigt; sie gelten als nicht geschrieben.

Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinerlei Anspruch auf Zulassung. Der Antrag auf Teilnahme an der SEE(H)ARTE ist nur dann wirksam, wenn das Antragsformular zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bis (siehe Bewerbungsformular) bei dem Veranstalter eingegangen ist.

Über die Zulassung zur SEE(H)ARTE entscheidet der Veranstalter im Einvernehmen mit dem Kuratoren-Team innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldeschluss. Der Bewerber erhält eine schriftliche Mitteilung über Zulassung oder Absage.

7. BILDMATERIAL

Der Aussteller überträgt die Nutzungsrechte an den übermittelten Abbildungen insbesondere zur Verwendung für die Pressearbeit und zur Veröffentlichung im Internet und im Messe-Katalog an den Veranstalter; er übernimmt die Garantie, dass er über alle erforderlichen Rechte verfügt, um dem Veranstalter die eingeräumten Rechte zu gewähren.

Der Bewerber garantiert ferner, dass die Abbildungen weder Persönlichkeitsrechte verletzen noch wettbewerbsrechtliche oder sonstige rechtliche Beanstandungen begründen. Sollten Dritte den Veranstalter wegen angeblicher Rechte an den Abbildungen oder einer sonstigen Rechtswidrigkeit der Abbildungen in Anspruch nehmen, ist der Bewerber verpflichtet, den Veranstalter von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen.

8. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

8.1. TEILNAHME-BEWERBUNG

Um eine Teilnahme an der SEE(H)ARTE können sich Solo-Künstler, und Künstler-Vereinigungen (Vereine) aus der Region sowie ganz Deutschland und dem Ausland bewerben.

8.2. ZULASSUNGSFÄHIGE EXPONATE

- Es gibt keine Einschränkung, was die künstlerische Ausdrucksform betrifft.
- Es werden gegenständliche und abstrakte Kunstwerke zugelassen, die in allen Formen und Medien realisiert sein können, wie z. B. Malerei, Grafik, Zeichnung, Fotografie, Skulpturen, Mosaikkunst und andere Formen der Bildenden Kunst.
- Es sind nur Originale und keine Reproduktionen zugelassen.
- Originalgrafiken und Limitierte Editionen sind zulässig.

8.3. NICHT ZULASSUNGSFÄHIGE EXPONATE

- Fälschungen.
- Beschädigte oder überarbeitete Werke.
- Stark restaurierte Exponate.
- Multiples (ohne Limitierung und nummeriert).
- Arbeiten der angewandten Kunst (z. B. Schmuck, Design, etc.).
- Volkskunst, Wandteppiche.

9. RICHTLINIEN FÜR DIE ZULASSUNGS- UND AUSWAHL- ENTSCHEIDUNG

Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zur SEE(H)ARTE. Unter allen Bewerbern wird eine Auswahl mit dem Ziel getroffen, eine ausgewogene Mischung von Exponaten und Künstlern auf der Kunstausstellung zu präsentieren. Auch aus Platzgründen kann der Veranstalter die Bewerbung ablehnen. Bewerber, die aus diesen Gründen keine Zusage erhalten, können in geeigneten Fällen auf einen Wartestatus gesetzt werden. Die Entscheidung über die Zulassung wird voraussichtlich bis Ende Januar 2022 getroffen. Bei Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen oder aus anderen wichtigen Gründen (z. B. Insolvenz des Bewerbers oder andere, das Vertrauensverhältnis zerstörende Umstände) kann der Veranstalter die Zulassung verweigern. Treten solche Gründe erst später ein oder werden erst später bekannt, kann der Veranstalter die Zulassung auch noch nachträglich widerrufen. Eine rechtliche Überprüfung der Zulassungsentscheidung ist ausgeschlossen.

9.1. WARTESTATUS

9.2.

Die auf einen Wartestatus gesetzten Bewerber erhalten eine Nachricht, sobald für sie ein geeigneter Platz freigeworden ist. Lehnt der Bewerber auf Wartestatus die Teilnahme an der SEE(H)ARTE ab oder erklärt nicht innerhalb von 2 Werktagen verbindlich die Teilnahme, kann der freigewordene Standplatz einem anderen Bewerber angeboten werden.

9.3. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Aufwendungen, die der Bewerber im Hinblick auf eine mögliche Zulassung gemacht hat. Bei Nichtzulassung oder bei der Gewährung des Wartestatus sind jegliche Schadensersatzansprüche des Bewerbers gegen den Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

10. KONDITIONEN

siehe Teil 4.

11. PLATZZUTEILUNG

Die Platzierung und genaue Größe des vom Bewerber gebuchten Standes werden durch den Veranstalter, in Absprache mit dem Bewerber, bestimmt. Jeglicher Rechtsanspruch auf die Zuteilung einer Standfläche in einem bestimmten Bereich der Hallen oder in einer bestimmten Größe ist

ausgeschlossen. Ein Tausch des dem Aussteller zugewiesenen Standes oder Teilen davon ist nicht

zulässig, ebenso darf der Stand oder Teile davon nicht anderweitig an Dritte weitergegeben werden. Die Standzuteilung ist vorläufig. Standänderungen aus organisatorischen, technischen oder sonstigen wichtigen Gründen bleiben dem Veranstalter vorbehalten.

12. RÜCKTRITT

Nach erfolgter Zusage ist ein Rücktritt vom Vertrag nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelung möglich. Die Standfläche ist voll zu bezahlen, es sei denn, der Aussteller findet bis 10.2.2022 einen geeigneten Nachmieter für den betreffenden Stand. In diesem Fall muss der alte Aussteller lediglich einen pauschalen Ersatz für den Mehraufwand i.H.v. 25% der vollen Vergütung an den Veranstalter bezahlen. Als neue Aussteller zählen nicht bereits verpflichtete Aussteller, die ihren bisherigen Stand gegen den freiwerdenden Stand einwechseln möchten. Kann kein neuer Aussteller gefunden werden, bleibt der Aussteller zur Zahlung der vollen Vergütung inkl. aller Zusatzbestellungen bezüglich Standbau verpflichtet.

12.1. RÜCKTRITT DES VERANSTALTERS

Im Falle eines Rücktritts durch den Veranstalter wird der gesamte bislang vom Aussteller bezahlte Betrag zurückerstattet. Dies gilt insbesondere im Falle eines Corona bedingten Ausfalls der Veranstaltung.

13. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Nach der Zulassung erhält der Aussteller eine Abschlagsrechnung über die 1. Hälfte der von ihm gebuchten Standardleistungen. Diese a conto Zahlung ist sofort fällig und ohne jeden Abzug zu begleichen. Die verbleibende 2. Hälfte der Standardleistungen wird Ende Februar in Rechnung gestellt und ist ebenfalls ohne jeden Abzug sofort fällig. Zusatzbuchungen werden nach Erhalt der Buchung in Rechnung gestellt. Die vollständige Bezahlung der Abschlagsrechnungen und Zusatzbuchungen zu den jeweiligen Zahlungsterminen ist Voraussetzung für den Bezug des angemieteten Standes.

Kontoverbindung

Kontoinhaber: Rainer Schoch
Reifeisenbank – Eschenz
IBAN: CH13 8080 8001 0097 8412 9
4BIC: RAIFCH22D82
Oder: Deutsche Bank
IBAN: DE64 6927 0024 0999 6588 00

Ist eine Rechnung zu beanstanden, so ist dies dem Veranstalter unverzüglich innerhalb von fünf Werktagen mitzuteilen. Der Rechnungsbetrag ist gleichwohl sofort fällig. Bei Nichtbegleichen der Rechnung innerhalb von zwei Wochen (das Rechnungsdatum ist entscheidend) wird dem Aussteller eine Zahlungserinnerung zugesandt.

Nach weiteren zwei Wochen folgt eine Mahnung zzgl. Mahngebühren und gesetzlicher Verzugszinsen auf den zu begleichenden, offenen Rechnungsbetrag. Bleibt die Rechnung zwei weitere Wochen unbeglichen, ist der Veranstalter berechtigt den Vertrag zu lösen. Der Anspruch auf Entrichtung des Rechnungsbetrages geht dadurch nicht verloren.

Ein gegebenenfalls weitergehender Schadensersatzanspruch des Veranstalters bleibt davon unberührt.

Der Aussteller kann gegen eine Forderung des Veranstalters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen oder wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, vorausgesetzt er kündigt dies rechtzeitig vor Fälligkeit der betreffenden Forderung dem Veranstalter gegenüber schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes an.

Im Übrigen kann der Aussteller Minderungsansprüche aus diesem Vertragsverhältnis nur als selbstständige Gegenansprüche geltend machen, nicht jedoch durch Reduzierung der laufenden bzw. fälligen Zahlung, sofern nicht die Ansprüche des Ausstellers unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

14. HEIZUNG, REINIGUNG

Das Outlet – Center Seemaxx ist beheizt. Die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge wird vom Veranstalter vorgenommen.

15. BEWACHUNG, VERSICHERUNG UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Das Veranstaltungsgelände wird an den Auf- und Abbautagen sowie während der Öffnungszeiten der Veranstaltung rund um die Uhr (24 Stunden) bewacht. Die Bewachung und Sicherung einzelner Stände oder Standteile sind in dieser allgemeinen Bewachung nicht eingeschlossen. Es wird dringend empfohlen, alle Ausstellungstücke entsprechend abzusichern. Und eine ausreichende Ausstellerversicherung abzuschließen. Der Veranstalter schließt keine spezielle Versicherung für den Stand des Ausstellers ab.

Der Veranstalter haftet während der Dauer der Veranstaltung nur für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzungen von ihm, seinen

Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. Der Veranstalter haftet demnach nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, andere Aussteller oder sonstige Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls entstanden sind; der Veranstalter haftet insoweit auch nicht für Beschädigung oder Abhandenkommen des Ausstellungsgutes, Verpackungsmaterials oder Standzubehörs.

Der Veranstalter haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personenschaden) oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf.

Außer bei einer Haftung für Personenschäden ist der Schadensersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Vorstehende Regelung gilt unabhängig davon, ob die Haftung des Vermieters auf diesem Vertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruht. Im Falle höherer Gewalt oder anderer vom Veranstalter nicht zu vertretender Gründe, die den Veranstalter zwingen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, an einen anderen Ort zu verlegen, zu verkürzen oder zu verlängern, kann der Aussteller hieraus keine Rechte geltend machen, insbesondere keine Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter oder Kündigungsrechte herleiten.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Gesellschafter, eine neue Regelung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung weitestgehend entspricht.

17. ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

18. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND IST

Frauenfeld / Schweiz